



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0175-RD 3/2016

Wien, am 14. Dezember 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Walter Schopf, Kolleginnen und Kollegen vom 15.11.2016, Nr. 10799/J, betreffend Österreichische Bundesforste – Lohndumping und rechtswidrige Zustände

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Schopf, Kolleginnen und Kollegen vom 15.11.2016, Nr. 10799/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Es wird darauf verwiesen, dass Fragen, die die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der ÖBf AG betreffen, nicht vom Interpellationsrecht umfasst sind. Auf Art. 52 B-VG darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Demnach bezieht sich das Interpellationsrecht zwar auch auf die Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, wird die wirtschaftliche Tätigkeit jedoch durch selbständige juristische Personen ausgeübt, liegt hinsichtlich der Tätigkeit der Organe der juristischen Person keine zu kontrollierende Privatwirtschaftsverwaltung vor.

Der Bundesminister





